

Geschäftsordnung
für die Wahlperiode 2019-2023
des Beirats Mitte

**§ 1
Einladung**

- (1) Die Einladung zur Beiratssitzung erfolgt durch die Ortsamtsleitung in Absprache mit dem/der Sprecher*in und dem/der stellvertretenden Sprecher*in des Beirats.
- (2) Die Einladung ergeht an die Mitglieder des Beirats in geeigneter Weise in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstage, in dringenden Fällen spätestens drei Tage vorher. Sie ist zugleich den Ausschussmitgliedern sowie der Aufsichtsbehörde und den Bürgerschaftsfraktionen zur Kenntnis zu bringen.
- (3) In geeigneter Weise ist auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit sicherzustellen.
- (4) Die öffentliche Beiratssitzung findet in der Regel am ersten Dienstag im Monat, grundsätzlich in der Zeit von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr statt.

**§ 2
Tagesordnung**

- (1) Der Vorschlag der Tagesordnung der Sitzung ist mit der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben.
- (2) Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen oder von einzelnen Beiratsmitgliedern der Ortsamtsleitung rechtzeitig mitgeteilt wurden, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die von den stadtbremischen Behörden erbetenen Stellungnahmen sollen möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.
- (4) Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein. Ein Tagesordnungspunkt soll jedes Mal lauten: „Fragen, Wünsche und Anregungen aus der Bevölkerung“. Zu diesem Tagesordnungspunkt können Bürger*innen von ihrem Recht Gebrauch machen, in der Sitzung mündlich oder schriftlich Anträge gemäß § 6 (4) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (Bürgerantragsrecht) an den Beirat zu stellen. Dieser Tagesordnungspunkt soll in der Regel zu Beginn der Tagesordnung aufgerufen und auf 30 Min begrenzt werden.
- (5) Anträge von Beiratsmitgliedern und -fraktionen, die keine vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte betreffen, sind vor Beginn der Sitzung schriftlich vorzulegen (je eine Ausführung für das Ortsamt, für jede Fraktion und für ggf. anwesende betroffene Behörden). Über die Befassung entscheidet der Beirat im Rahmen der Beschlussfassung über die Tagesordnung. Der Befassung soll in der Regel nur dann stattgegeben werden, wenn die Sache dringlich ist.
- (6) Anfragen zu Sachthemen, die dem Ortsamt rechtzeitig vor der Sitzung formlos mitgeteilt wurden, sollen in der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Ortsamtes“ beantwortet werden.
- (7) Der Beirat hat das Recht, für die Beratung von Tagesordnungspunkten eine zeitliche Begrenzung zu beschließen, in diesem Fall hat die Sitzungsleitung über die Einhaltung des Zeitrahmens zu wachen.

§ 3

Leitung und Sitzung

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen hat der/die Ortsamtsleiter*in bzw. im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Ortsamtsleiter*in. Er/sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er/sie hat die Sitzung neutral und objektiv zu leiten.
- (2) Der/die Ortsamtsleiter*in hat kein Stimmrecht.
- (3) Sind der/die Ortsamtsleiter*in und der/die stellvertretende Ortsamtsleiter*in verhindert, leitet auf Beschluss des Beirats der/die Beiratssprecher*in die Sitzung. Für diesen Fall kann der/die Beiratssprecher*in sein/ihr Stimmrecht ausüben.
- (4) Bei Unklarheiten in der Handhabung der Geschäftsordnung wird die Beiratssitzung unterbrochen. In diesem Falle tritt der Geschäftsordnungsausschuss zusammen, der sich zusammensetzt aus je einem/einer Vertreter*in der im Beirat vertretenen Fraktionen und dem/der Ortsamtsleiter*in.
- (5) Die Sitzungsleitung oder der Beirat haben das Recht, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.

§ 4

Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.
- (2) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Einstimmig gefasste Beschlüsse der Ausschüsse nach § 12 kommen Beschlüssen des Beirats gleich. Die Ausschüsse handeln insofern für den Beirat. Die Einstimmigkeit kann nicht gegen die beratenden Stimmen der gemäß § 23 (5) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter in die Ausschüsse entsandten Vertreter*innen festgesetzt werden.

§ 5

Worterteilung

- (1) Wortmeldungen nimmt der/die Sitzungsleiter*in entgegen. Er/sie führt dazu eine Liste der Wortmeldungen, die von den Beiratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Liste der Wortmeldungen erteilt.
- (3) Wer erklärt, über den Verhandlungsgegenstand tatsächlich Aufklärung geben zu können, erhält außer der Reihe das Wort.
- (4) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Das Wort zu Abwehr persönlicher Angriffe kann auch noch nach Schluss der Aussprache und vor der Abstimmung begehrt werden.
- (5) Der Beirat kann eine Beschränkung der Redezeit beschließen.
- (6) Fachausschussmitglieder, die nicht dem Beirat angehören, haben Rederecht in den Beiratssitzungen. Gleiches gilt für Vertreter/innen nach § 23 (5) Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter.
- (7) Wortmeldungen aus der Bevölkerung sind zu jedem Tagesordnungspunkt zulässig. Es sollen jedoch zunächst Wortmeldungen von Beiratsmitgliedern berücksichtigt werden. Der Beirat kann durch Beschluss das Rederecht ausschließen oder beschränken.

§ 6 Anträge

- (1) Der Beirat beschließt auf Antrag eines Beiratsmitgliedes. Die Sitzungsleitung nimmt die Anträge entgegen und leitet die Abstimmung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung, auf Vertagung oder Schluss der Aussprache bzw. Schluss der Liste der Wortmeldungen sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur ein/e Redner*in dafür und ein/e Redner*in dagegen das Wort. Die Abstimmung über den Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Debatte bzw. auf Schluss der Liste der Wortmeldungen vor.
- (3) Zusatzanträge, die eine Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung im wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit bis zum Schluss der Beratung mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Mündliche Anträge werden mit den Worten des/der Antragsteller(s)*in von dem/der Protokollführer*in verzeichnet.
- (4) Bürger*innen können in beiratsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den Beirat stellen. Diese sind binnen 6 Wochen vom Beirat zu beraten. Das Beratungsergebnis ist danach der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich vom Ortsamt mitzuteilen.

§ 7 Abstimmung

- (1) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. ¹
- (3) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (4) Liegen zur Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses
 - a) für unbestimmte Zeit
 - b) für bestimmte Zeit
 2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisungen an den Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen.
 3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst
- (5) Bei Zeitbestimmungen ist über eine längere Zeit zuerst zu entscheiden. Mit der Annahme eines Antrages entfallen gegebenenfalls die folgenden.
- (6) Änderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Abänderungsanträge vor, so ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (2) Die Wahl des/der Beiratssprecher*in und eines/einer Stellvertreter*in erfolgt in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung.

¹ Auf Wunsch der Senatskanzlei ist in § 7 (2) der zweite Satz „Einen Antrag auf geheime Abstimmung ist stets stattzugeben.“ gestrichen.

- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (4) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Ortsamtsleiter*in zu ziehende Los. Dies gilt nicht für die Wahl des/der Beiratssprecher*in und eines/einer Stellvertreter*in. Hier bestimmt sich das Verfahren nach § 17 (4) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter.

§ 9

Wahl eines/einer Ortsamtsleiter*in

Die Wahl eines/einer Ortsamtsleiter*in richtet sich nach den Bestimmungen des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter.

§ 10

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.
- (2) Die Protokollführung obliegt dem Ortsamt.
- (3) Das Protokoll enthält eine Anwesenheitsliste und weist auch auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich zuzustellen sind.
- (4) Jedes Beiratsmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, dass bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen im Wortlaut festgehalten werden.
- (5) Das Protokoll ist von dem/der Sprecher*in des Beirats und von dem/der Ortsamtsleiter*in sowie von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Es ist allen Beiratsmitgliedern möglichst mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden. In dieser Sitzung ist das Protokoll zu genehmigen. Einwendungen werden im Einvernehmen, gegebenenfalls durch Berichtigung des Protokolls, erledigt.

§ 11

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Zu einer nichtöffentlichen Sitzung des Beirats oder eines Ausschusses ist einzuladen, wenn für vertraulich erklärte Vorgänge aus den Behörden und Deputationen zur Beratung anstehen oder ein anderer Verhandlungsgegenstand die vertrauliche Beratung erfordert. Die Vertraulichkeit muss begründet werden.
- (2) Wird in einer öffentlichen Sitzung der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 14 (2) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter gestellt, so ist der Verhandlungsgegenstand zunächst von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung abzusetzen und eine nichtöffentliche Sitzung kurzfristig anzuberaumen, wobei die Ladungsfristen nach § 1 (2) dieser Geschäftsordnung nicht eingehalten werden müssen. Wird dem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in der nichtöffentlichen Sitzung nicht stattgegeben, so erfolgt die weitere Beratung des Verhandlungsgegenstandes in öffentlicher Sitzung.
- (3) Die übrigen Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für die nichtöffentliche Sitzung entsprechend.
- (4) Vertraulich sind nur solche Gegenstände, die kraft des Gesetzes vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden bzw. erklärt worden sind. Der Beirat ist darauf hinzuweisen, wenn die Vertraulichkeit aufgehoben werden soll. Der Hinweis muss in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 12 Ausschussarbeit

- (1) Der Beirat bildet folgende ständige Ausschüsse nach § 23 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter mit je 7 Mitgliedern:
 - Bau, Mobilität und Verkehr
 - Stadtentwicklung und Klima
 - Soziales, Bildung und Kultur
 - Öffentliches Leben, Handel und Gewerbe
- (2) Der Beirat kann nichtständige Ausschüsse bilden.
- (3) Die gemäß § 23 (5) Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter in die Ausschüsse entsandten Vertreter/innen verfügen über Rede- und Antragsrecht und sind mit Ausnahme des Stimmrechts den Mitgliedern gleichgestellt.
- (4) Die Leitung der Ausschusssitzungen übernimmt in der Regel das Ortsamt. Sollte das nicht möglich sein, oder sprechen Gründe, die sich aus der Tagesordnung ergeben dafür, so leitet die Sitzung, auf Beschluss des Ausschusses, der/die Ausschusssprecher*in. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten ansonsten für die Ausschüsse entsprechend.
- (5) Die Sitzungsniederschriften sind auch den Beiratsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören, zuzusenden.
- (6) Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beiratsmitglieder können als Gäste an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (8) Die gem. § 23 (4) Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter in die Ausschüsse entsandten Mitglieder können sich untereinander vertreten, unter der Voraussetzung, dass in den Ausschüssen die Zahl der sachkundigen Bürger*innen die Zahl der Mitglieder des Beirats nicht übersteigt. Sie sind zu Beginn der ersten Sitzung gem. § 21 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter zu verpflichten. Die Voraussetzung für die Wählbarkeit gem. § 4 Beiratsgesetz sind vom Ortsamt zu prüfen.

§ 13 Koordinierungsausschuss

- (1) Zur Koordination der Beiratsarbeit wird ein Koordinierungsausschuss gebildet, der entsprechend § 12 (1) dieser Geschäftsordnung aus 7 Mitgliedern besteht, die von den Beiratsfraktionen entsandt werden. Die Beiratsfraktionen, die den/die Beiratssprecher*in und den/die stellvertretende/n Beiratssprecher*in stellen, sollen diese in den Koordinierungsausschuss entsenden.
- (2) Der Koordinierungsausschuss bespricht mit der Ortsamtsleitung alle den Beirat tangierenden Vorgänge und bereitet die Beiratssitzungen vor.
- (3) Die Ortsamtsleitung lädt zu den von allen gemeinsam festgelegten Sitzungsterminen ein.
- (4) Über die Tätigkeit des Koordinierungsausschusses ist ein kurzes Beschlussprotokoll anzufertigen. Es wird allen Beiratsmitgliedern zugesandt.
- (5) Für die Protokollführung sorgt das Ortsamt.

§ 14 Durchführung einer Sitzung als Online-Sitzung²

- (1) Für den Fall, dass Zusammenkünfte von Menschen wegen eines Infektionsgeschehens oder einer vergleichbaren anderen schwerwiegenden

² § 14 ergänzend beschlossen vom Beirat Mitte am 08. September 2020

Ausnahmesituation aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen unmöglich oder nur unter erheblich erschwerten Bedingungen durchführbar sind, können Beiratssitzungen ausnahmsweise anstatt als Präsenz-Sitzung als digitale Online-Sitzung durchgeführt werden, wenn der Beirat dies mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt. Aus anderen, im Zusammenhang mit den konkreten Umständen der Sitzung stehenden oder sich aus dem Beratungsgegenstand ergebenden Gründen kann eine Sitzung nur dann ausnahmsweise als digitale Online-Sitzung durchgeführt werden, wenn der Beirat dies mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt und keine Beiratsfraktion dem Verfahren widerspricht.

- (2) Für die Durchführung der Sitzung soll ein technisches Verfahren gewählt werden, welches eine transparente und aktive Einbeziehung der Öffentlichkeit ermöglicht und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung bietet. Die Auswahl des Verfahrens trifft das Ortsamt im Einvernehmen mit dem Beirat.
- (3) Die Durchführung einer Sitzung als digitale Online-Sitzung und die Zugangsmöglichkeiten sind der Öffentlichkeit auf geeignete Weise frühzeitig bekanntzugeben. Die Paragraphen 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Für die Durchführung der Sitzung gelten die Paragraphen 3 bis 5 entsprechend. Die Sitzungsleitung gibt zu Beginn der Sitzung die getroffenen Verabredungen zum Gang der Sitzung, insbesondere zu Wortmeldungen und Worterteilungen bekannt und stellt die Anwesenheit der Beiratsmitglieder fest. Die Beiratsmitglieder sollen der Sitzung, soweit ihnen dies möglich ist, über eine Kamera mit ihrem Bild beitreten und dieses bei ihren Redebeiträgen in der Regel freigeschaltet lassen. Bestehen Zweifel an der Anwesenheit einzelner Beiratsmitglieder, fordert die Sitzungsleitung diese auf, sich durch eine Wortmeldung oder auf andere geeignete Weise zu identifizieren. Beiratsmitglieder die der Sitzung erst mit Verspätung beitreten oder diese vorzeitig verlassen, melden sich ausdrücklich bei der Sitzungsleitung an oder ab. Die Sitzungsleitung wirkt darauf hin, dass die Öffentlichkeit dem Gang der Sitzung und der Debatten zu jeder Zeit folgen kann. Wenn erforderlich sind dafür zwischenzeitliche Ergebniszusammenfassungen durchzuführen, Meinungsbilder zu erfragen oder entsprechende Hinweise zur Tagesordnung zu geben.
- (5) Die formelle Beschlussfassung zu den Verhandlungsgegenständen und Sachanträgen erfolgt im Rahmen eines im Anschluss durchzuführenden Verfahrens, an dem nur diejenigen Beiratsmitglieder teilnehmen, die auch an der Sitzung teilgenommen haben. Die Beschlussvorschläge werden den Beiratsmitgliedern durch das Ortsamt spätestens am Folgetag per E-Mail übermittelt. Die Beiratsmitglieder sollen ihr Abstimmungsverhalten innerhalb von 48 Stunden an das Ortsamt zurückmelden. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Beiratsmitgliedern im Anschluss zur Kenntnis zu geben und auf der Seite des Orsamtes bekanntzumachen.
Die Beschlussfassung kann auch durch Einzelstimmabgabe nach Aufruf durch die Sitzungsleitung erfolgen, wenn dies nach dem Gang der Sitzung eindeutig und transparent möglich ist und der Beirat dies mit der Mehrheit der Stimmen beschließt ohne dass eine Beiratsfraktion dem widerspricht.
- (6) Für Sitzungen der vom Beirat eingerichteten ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Koordinierungsausschusses gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 15 Beschlüsse im Umlaufverfahren

- (1) Ist eine ordentliche Beratung von Sachverhalten im Beirat bzw. in den jeweils zuständigen Ausschüssen aus zeitlichen oder anderen organisatorischen Gründen nicht möglich, kann das Ortsamt einen Beschluss im Umlaufverfahren einleiten, wenn eine Entscheidung über den zu beratenden Gegenstand dringend erforderlich ist. Dabei wird der zu entscheidende Sachverhalt unter Angabe einer Rückmeldefrist in einer E-Mail an die Mitglieder des Beirats bzw. des fachlich zuständigen Ausschusses übermittelt.
- (2) Die Rückmeldefrist beträgt mindestens 3 Werktage, es sei denn, eine ausdrückliche Rückmeldung aller Mitglieder des Beirats oder zuständigen Ausschusses liegt früher vor. Die Abgabe des Votums erfolgt per E-Mail oder in schriftlicher Form gegenüber dem Ortsamt. Die Rückmeldefrist kann verkürzt werden, wenn dies in der Sache zwingend erforderlich ist.
- (3) Eine Entscheidung in der Sache kommt zustande, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses innerhalb der Rückmeldefrist an der Abstimmung beteiligt haben. § 4 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (4) Ein Umlaufverfahren wird nicht durchgeführt, wenn eine Fraktion dem Verfahren ausdrücklich widerspricht oder ein Veto einlegt.
- (5) Das Ortsamt informiert nach Zustandekommen eines Beschlusses im Umlaufverfahren entsprechend § 12 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Der Beschluss im Umlaufverfahren ist auf der nächstfolgenden öffentlichen Sitzung des Beirats oder zuständigen Ausschusses zur Kenntnis zu geben.

§ 16 Aufgaben des / der Sprecher(s)*in

- (1) Der/die Sprecher*in vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber den Behörden und vor der Deputation.
- (2) Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz und dieser Geschäftsordnung.
- (3) Der/die Sprecher*in berichtet dem Beirat über die Sitzungen der Beirätekonferenz.
- (4) Im Falle der Verhinderung des/der Sprecher(s)*in nimmt dessen/deren Aufgaben sein/e Stellvertreter*in wahr.